



© 309253331 | Kvitka Nastroyu | shutterstock.com

# Ausstellung & Sponsoring

Jahrestagung der Deutschen  
Gesellschaft für Biomaterialien  
(DGBM) e. V.

Stand Dezember 2022

# Allgemeine Informationen

## Tagungsort und Termin

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Carl-Zeiß-Promenade 2  
07745 Jena

14.–16. September 2023



## Tagungsleitung

**Dr. Matthias Schnabelrauch**

INNOVENT e.V.

Technologieentwicklung Jena

Prüssingstrasse 27 B | 07745 Jena

**PD Dr. med. habil. Gerlind Schneider**

Universitätsklinikum Jena

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Am Klinikum 1 | 07747 Jena

## Tagungsorganisation

Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH

Carl-Pulfrich-Straße 1 | 07745 Jena

[www.conventus.de](http://www.conventus.de)

**conventus**  
CONGRESSMANAGEMENT

## Erwartete Teilnehmerzahl

Ca. 200

## Schwerpunkthemen bzw. Fachgebiete

- Oberflächentechnik
- Biofilmbildung/Antimikrobielle Beschichtung
- Drug Delivery
- Tissue engineering
- Additive Verfahren (bspw. 3D-Druck, etc)
- Knochenersatzmaterialien

## Marketingmaßnahmen

- ✓ Tagungswebsite [www.dgbm-kongress.de](http://www.dgbm-kongress.de)
- ✓ Postalischer Versand Flyer Call for Abstract an ca. 350 Adressen
- ✓ Direktmarketing mit elektronischen Newslettern (ca. 7.200 Empfänger)
- ✓ Kooperation mit Fachgesellschaften/ Berufsverbänden (Rundschreiben, Onlinekalender)
- ✓ Ankündigung in Fachzeitschriften (Anzeigen, Beilagen, Kalendarien)
- ✓ Ankündigung in Onlineforen
- ✓ Aus- und Beilagen bei Fachkongressen

## Wichtige Termine

Anmeldefrist Industriesymposium	15. Mai 2023
Abstractdeadline	15. Mai 2023
Übermittlung Titel Symposium	1. Juni 2023
Übermittlung Programm Symposium	15. Juni 2023
Anzeigenschluss für Programmheft	1. Juli 2023
Versand der Ausstellerinformationen (inkl. Bestellformularen)	1. August 2023
Bestellung von Mobiliar, Strom, Zusatzausstattung	18. August 2023
Aufbau der Ausstellung	14. September 2023
Öffnungszeiten Industrieausstellung	14.–16. September 2023
Abbau der Ausstellung	16. September 2023

# Industriesymposium

15. Mai 2023

Anmeldefrist für Ihr Symposium



© AdobeStock 402388740

## Kosten

2.000 EUR

exkl. Kosten für Catering\* und Referentenhonorare, -  
anreise sowie -unterkunft

## Leistungsumfang

- Bereitstellung eines Zeitslots von 45 Minuten im Programm
- Es findet max. 1 Industriesymposium parallel statt; kein wissenschaftliches Programm
- Bereitstellung der Räumlichkeit (mindestens 100 Sitzplätze) inkl. Standardtechnik (Rednerpult, Leinwand, Beamer, Laptop, Laserpointer, Tonanlage/Mikrofonie)
- Zusatztechnik auf Anfrage
- Betreuung während des Symposiums
- Ankündigung des Symposiums:
  - im Hauptprogramm
  - im Onlineprogramm auf der Tagungswebseite
  - Hervorhebung mit Logo auf der Website (Unterpunkt „Industriesymposiumen“) [www.dgbm-kongress.de](http://www.dgbm-kongress.de)
  - innerhalb der Pausenfolien vor Ort

- Der Ausrichter des Symposiums teilt dem Organisator bis zum 1. Juni 2023 schriftlich die Thematik des Symposiums mit.
- Der Ausrichter des Symposiums trägt Sorge für die kostenfreie Registrierung seiner Referenten zur Tagung.

## Catering

Bieten Sie den Teilnehmern Lunchpakete oder ein Buffett sowie Getränke an, um die Attraktivität Ihres Symposiums zu steigern. Cateringangebote folgen im Juli 2023.

## Tipp

Für eine optimale Bewerbung Ihres Industriesymposiums gibt es ergänzende Möglichkeiten, bspw. Anzeigenmöglichkeiten im Hauptprogramm oder eine zielgerichtete Auslage / Verteilung von Ihren Werbematerialien. Sprechen Sie uns an!

# Industrierausstellung



**Ausstellungsfläche**

**325 EUR pro m<sup>2</sup>**

## Leistungsumfang

- Einbettung in ein ausstellerorientiertes Raumkonzept am Veranstaltungsort
- Bereitstellung der freien Ausstellungsfläche (ohne speziellen Bodenbelag oder ein Standsystem)
- Die Ankündigung Ihres Unternehmens als Aussteller im Flyer Call for Abstracts, Hauptprogramm und auf der Kongresswebsite [www.dgbm-kongress.de](http://www.dgbm-kongress.de), Listung im Ausstellerverzeichnis zum Standplan
- kostenfreies Standpersonal gemäß Listung

## Hinweise

- Anmietung von Mobiliar und weiteren Parts wie Strom, Technik kostenpflichtig möglich
- Bitte beachten Sie, dass für Müllentsorgung zum Auf- und Abbau sowie während der Tagung zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden müssen.

## Standplatzvergabe

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir nicht alle Wünsche bei der Platzierung berücksichtigen können. Die Zuteilung der Standflächen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Umsatzbeteiligung. Wir informieren Sie mit dem Versand der Ausstellerinformationen voraussichtlich Anfang August.

## Standpersonalregistrierung

Die Ausstellerausweise berechtigen zum Besuch aller kostenfreien wissenschaftlichen Sitzungen während der Präsenzveranstaltung. Bitte beachten Sie, dass Ihr Standpersonal angemeldet werden muss und Namensschilder erhält. Folgende Anzahl an Standpersonal ist kostenfrei, jede weitere Person wird mit einer Gebühr von 95 EUR berechnet.

1 Person	2 Personen	3 Personen
4 m <sup>2</sup>	6–8 m <sup>2</sup>	> 9 m <sup>2</sup>

<b>Öffnungszeiten*</b>	Donnerstag, 14. September	13:00–18:30 Uhr
	Freitag, 15. September	09:00–17:30 Uhr
	Samstag, 16. September	09:00–13:00 Uhr
<b>Aufbau*</b>	Donnerstag, 14. September	09:00–13:00 Uhr
<b>Abbau*</b>	Samstag, 16. September	13:00–15:00 Uhr

\* Vorläufige Zeiten

# Branding

## Anzeigen



### Anzeigen im Hauptprogramm (Umschlagseiten)

U4	1.350 EUR
U2	1.200 EUR
U3	1.050 EUR

### Anzeigen im Hauptprogramm

1 Innenseite	750 EUR
<b>Fußzeile</b> Logo/Slogan auf jeder Innenseite	<b>2.000 EUR</b>

Anzeigenschluss	1. Juli 2023
Veröffentlichung	August 2023
Format	Broschüre DIN A5, 4-farbig
Gedruckte Auflage	ca. 500 Stück
Verteiler	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versand digital an ca. 7.200 Adressen</li> <li>– Teilnehmer vorangegangener Jahrestagungen und anderer relevanter Fachveranstaltungen</li> <li>– Ärzte und medizinische Mitarbeiter fachspezifischer Kliniken in D/A/CH</li> <li>– Fachzentren regional ansässige niedergelassene Fachärzte</li> </ul>



### Hinweis

Technische Vorgaben für Anzeigenformate: PDF X3 oder Print Quality, Schriften einbetten, Acrobat 4 (PDF 1.3), Mindestauflösung 300 ppi



# Branding

## Prospekt- und Tagungsmaterial



Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Werbematerialien repräsentativ an verschiedenen Stellen für Ihre Zielgruppe auszulegen.\*

Beilage im Hauptprogrammheft (exklusiv)	1.000 EUR
Auslage auf den Sitzen im Hörsaal während einer Pause*	750 EUR
Check-In Auslage von Prospektmaterial am Auslagentisch (max. 50 Stück pro Drucksache, übersichtlich nach Themengebieten sortiert und regelmäßig nachbestückt)	300 EUR

\* zzgl. Bereitstellung des Prospektmaterials

### Stifte und Blöcke

500 EUR

Auslage von Stiften und Blöcke im Unternehmensdesign. Darüber hinaus erfolgt die Benennung Ihres Unternehmens als Sponsor der Stifte und Blöcke im Programmheft und auf der Tagungswebsite.  
Hinweis: Die Bereitstellung der Blöcke und Stifte erfolgt durch den Sponsor (ca. 150 Stück).



### Lanyards

300 EUR

Sie haben die Möglichkeit, Lanyards mit Ihrem Firmenlogo für die Namensschilder zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus erfolgt die Benennung Ihres Unternehmens als Sponsor der Lanyards im Programmheft und auf der Tagungswebsite.  
Hinweis: Die Bereitstellung der Lanyards erfolgt durch den Sponsor (ca. 250 Stück).



# Branding

## Pausenfolien, Werbespots & Website



### Pausenfolie vor einer wissenschaftlichen Sitzung

300 EUR

Die Folie wird während der Pause vor der jeweils gebuchten Sitzung im Hörsaal abgespielt. Wählen Sie Ihre Wunsch-Sitzung aus!

### Werbespots vor einer wissenschaftlichen Sitzung

650 EUR

Ihr Werbespot (Länge ca. 30 Sekunden) wird während der Pause vor der jeweils gebuchten Sitzung im Hörsaal abgespielt. Wählen Sie Ihre Wunsch-Sitzung aus!

### Online-Werbebanner 500 EUR

Sie haben die Möglichkeit, ein Werbebanner repräsentativ auf einer Seite der Tagungswebsite [www.dgbm-kongress.de](http://www.dgbm-kongress.de) zu schalten.

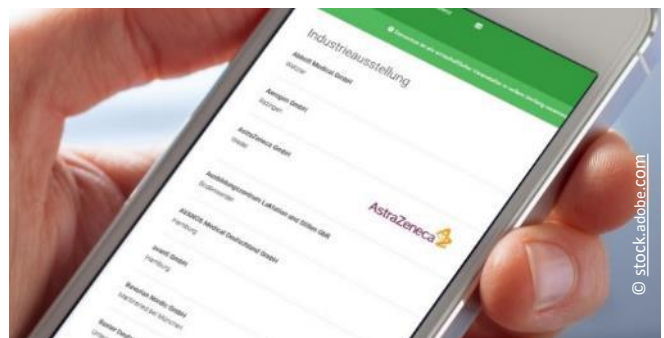
Die Festlegung der Seite erfolgt in Absprache mit Conventus.



Hier kann Ihr Werbebanner positioniert werden

### Firmenlogo 300 EUR

Sie haben die Möglichkeit, neben Ihrer Nennung als Aussteller Ihr Unternehmenslogo auf der Industrieseite „Aussteller“ zu veröffentlichen.

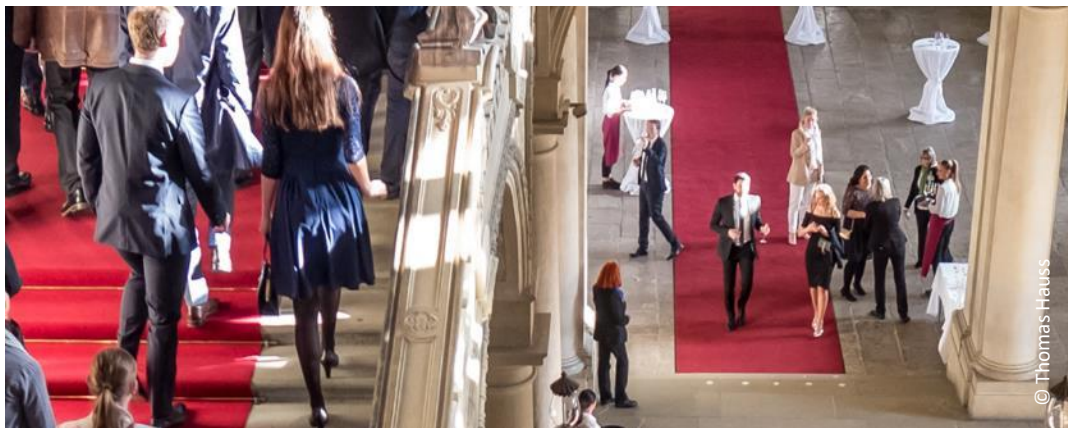


Inhalte müssen nach bestimmten Vorgaben erstellt werden. Wir leiten Ihnen diese Anforderungen auf Nachfrage zu. Deutliche Kennzeichnung als Werbeanzeige erforderlich (\*Anzeige/\*Advertisement).



# Wir können Kongresse

digital  
hybrid  
präsent



Wir haben seit unserer Firmengründung im Jahr 2000 mehr als eine halbe Million Teilnehmer registriert – das wäre zum Beispiel ganz Dresden oder Dortmund.

Unsere Kongresse haben in 32 Ländern weltweit stattgefunden und wir konnten Teilnehmer aus 201 verschiedenen Ländern begrüßen.

In mehr als 30.000 Printmedien konnten sich unsere Teilnehmer, Referenten und Aussteller über die Kongresse informieren.

<b>2000</b>	<b>150+</b>	<b>51</b>	<b>2066</b>	<b>573.823</b>
gegründet in Jena	Mitarbeiter	virtuelle Kongresse	Präsenz- kongresse	registrierte Teilnehmer

# conventus

CONGRESSMANAGEMENT

PS: Besuchen Sie unseren [Veranstaltungskalender](#) und finden Sie das passende Event für Ihre Zielgruppe.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH für Aussteller und Sponsoren

## Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Definitionen
- 3 Abschnitt A: Allgemeine Bedingungen
  - 3.1 Vertragsschluss
  - 3.2 Leistungsspektrum
  - 3.3 Preise, Zahlungsbedingungen
  - 3.4 Stornierung/Rücktritt
  - 3.5 Höhere Gewalt
  - 3.6 Catering
  - 3.7 Haftung Conventus
  - 3.8 Covid-19
  - 3.9 Anbringen von Werbeplakaten und Hinweisen
- 4 Abschnitt B: Industrieausstellung
  - 4.1 Leistungsspektrum
  - 4.2 Auf- und Abbau
  - 4.3 Standbetrieb
  - 4.4 Haftung
- 5 Abschnitt C: Industriepräsentation
  - 5.1 Frist zur Einreichung des Themas
  - 5.2 Raumbelagung, Durchführung
  - 5.3 Haftung
- 6 Abschnitt D: Sponsoring-Optionen
  - 6.1 Anzeigengestaltung
  - 6.2 Extras, Bestimmungen
- 7 Schlussbestimmungen
- 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

## 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH, vertreten durch die GeschäftsführerInnen Michaela Görls und Rajko Görls, Carl-Pulfrich-Straße 1, 07745 Jena (nachfolgend als Conventus bezeichnet) gelten für Verträge zwischen Conventus und Unternehmen i.S.v. § 14 I BGB (nachfolgend als Industriepartner bezeichnet) über die Anmietung von Ausstellungsfläche auf der Industrieausstellung, die Durchführung von Industriepräsentationen und die Präsentation mittels sonstiger Sponsoring-Optionen.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wurde seitens Conventus ausdrücklich zugestimmt.

## 2 Definitionen

Der Ort der Durchführung wird im Folgenden als Veranstaltungsort bezeichnet.

Firmen, welche die von Conventus angebotenen Leistungen buchen, werden im Folgenden als

[www.dgbm-kongress.de](http://www.dgbm-kongress.de)

Industriepartner bezeichnet.

Vorträge, Symposien, Workshops, Industriesessions werden im Folgenden als Industriebeiträge bezeichnet.

Alle weiteren Leistungen, durch die sich der Industriepartner präsentieren kann, werden als sonstige Sponsoring-Optionen zusammengefasst.

Diese AGB bestehen aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts A finden stets Anwendung. Die besonderen Bedingungen der Abschnitte B, C und D gelten jeweils zusätzlich für die entsprechenden Leistungen.

## 3 Abschnitt A: Allgemeine Bedingungen

### 3.1 Vertragsschluss

Die Buchung von Industrieausstellung, Industriepräsentationen und Sponsoring-Optionen erfolgt über das von Conventus bereitgestellte Anmeldeformular. Das Übersenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, an welches der Industriepartner mindestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Zugangs bei Conventus gebunden ist. Conventus kann die Anmeldung schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen. Ein Vertrag kommt frühestens mit Zugang einer Buchungsbestätigung beim Kunden zustande. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.

Im Anmeldeformular können vom Kunden lediglich Wünsche hinsichtlich einer Konkretisierung der gebuchten Leistungen angegeben werden (z.B. Standposition, Zeit Slot, Anzeigen), die Conventus bestmöglich versucht zu berücksichtigen.

Die Buchungsbestätigung bezieht sich nicht auf konkrete Wünsche, sondern ausschließlich auf die generelle Leistung wie im Sponsorenhandbuch erwähnt, sofern sie nicht ausdrücklich in der Buchungsbestätigung bestätigt wurden.

Falls den in der Anmeldung geäußerten Wünschen des Industriepartners nicht oder nicht vollständig entsprochen werden kann, informiert Conventus den Industriepartner über alternativ zur Verfügung stehende Ausstellungs-, Industriepräsentations-, und Sponsoring-Optionen. Der Kunde kann diesen Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen. Sofern der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb der Frist widerspricht, gelten die von Conventus vorgeschlagenen Alternativen als akzeptiert.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 3.2 Leistungsspektrum

Conventus erstellt für die Veranstaltung ein Aussteller- und Sponsorenhandbuch, welches detaillierte Informationen zu Organisation und Ablauf sowie einen vollständigen Katalog der angebotenen Leistungen inklusive Preisen enthält.

Conventus behält sich vor bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachträgliche Änderungen am Sponsorenhandbuch vorzunehmen.

Bereits gebuchte Leistungen können wegfallen bzw. durch Alternativen ersetzt werden.

Conventus ist nicht verpflichtet Teilnehmerdaten zur Verfügung zu stellen.

Conventus behält sich das Recht vor, bestimmte Zuweisungen hinsichtlich der Ausstellungsfläche, der Industriepäsentationen und der Sponsoring Optionen bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachträglich zu ändern, soweit dies für eine sichere bzw. optimale Durchführung erforderlich, dem Industriepartner zumutbar, und er hierdurch in seinen Interessen nicht wesentlich betroffen ist.

Der Industriepartner unterliegt während der gesamten Veranstaltung dem Hausrecht des Veranstaltungsortes und den entsprechenden Festlegungen des Veranstalters.

## 3.3 Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise für die von Conventus angebotenen Leistungen sind dem Sponsorenhandbuch zu entnehmen.

Der Industriepartner erhält von Conventus eine Rechnung über die gebuchte/n Leistung/en. Die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto fällig.

## 3.4 Stornierung/Rücktritt

Der Industriepartner kann gemietete Ausstellungsfläche, Industriepäsentationen und sonstige Sponsoring Optionen schriftlich gegenüber Conventus stornieren.

Bei einem Rücktritt ab 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn hat der Industriepartner 100% des ursprünglich vereinbarten Nettopreises zu zahlen. Vorher beträgt die Stornierungsgebühr 50% des ursprünglich vereinbarten Nettopreises.

Als Neuvermietung gilt nicht, wenn aus optischen Gründen die von zurückgetretenen Ausstellern nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des den umgesetzten Industriepartner zugeteilten Platzes erhielt.

## 3.5 Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs liegende nicht zu vertretene Ereignisse

(„höhere Gewalt“), die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führen, entbinden Conventus von seiner Leistungspflicht (§ 275 I BGB). Gleiches gilt, wenn Umstände höherer Gewalt bei den Unterbeauftragten der Veranstalter eintreten. Soweit Conventus nicht zu leisten braucht, entfällt auch sein Anspruch auf die entsprechende Gegenleistung (§ 326 BGB). Conventus kann bereits tatsächlich erbrachte (Teil-) Leistungen anteilig abrechnen.

## 3.6 Catering

Der Industriepartner ist verpflichtet Speisen und Getränke, die er an Dritte abzugeben beabsichtigt, ausschließlich bei von Conventus benannten konzessionierten Gastronomen zu beziehen. Sofern der Industriepartner beabsichtigt, Speisen und Getränke bei einem anderen als den von Conventus benannten Gastronomen zu beziehen, ist hierfür die Abstimmung mit Conventus und dem konzessionierten Gastronomen notwendig.

Letzterer ist in diesem Fall berechtigt vom Industriepartner eine Ablösezahlung in angemessener Höhe zu verlangen.

## 3.7 Haftung Conventus

Conventus haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Conventus auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen. Das gleiche gilt für Pflichten, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Industriepartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).

## 3.8 Anbringen von Werbeplakaten und Hinweisen

Das Anbringen von Werbeplakaten und/oder Hinweisen auf die Industriepäsentation bzw. den Industriepartner bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Conventus.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 4 Abschnitt B: Industrieausstellung

Conventus organisiert eine veranstaltungsbegleitende Industrieausstellung, in deren Rahmen die Industriepartner sich und Ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren und bewerben können. Die Öffnungszeiten sind dem Sponsorenhandbuch bzw. den Ausstellerinformationen zu entnehmen.

### 4.1 Leistungsspektrum

Für die Dauer der Industrieausstellung stellt Conventus dem Industriepartner Ausstellungsfläche zur Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Die Zuweisung der Ausstellungsfläche erfolgt durch bzw. in Absprache mit Conventus.

Ein Anspruch des Industriepartners auf Zuweisung einer bestimmten Ausstellungsfläche besteht nicht.

Der genaue Lageplan des Standes mit Standnummer wird nach der Ausarbeitung des gesamten Ausstellungsplanes ausreichend vor Veranstaltungsbeginn übersandt.

Die Aussteller werden nach Vertragsschluss von Conventus in den Veranstaltungspublikationen und auf der Kongresswebsite genannt.

Zusatzleistungen (Möbiliar, Strom, WLAN und Zusatztechnik) können entgeltlich hinzugebucht werden.

### 4.2 Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau von Ständen auf den zugewiesenen Ausstellungsflächen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch den Industriepartner.

Die Auf- und Abbaueiten, sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind im jeweiligen Sponsorenhandbuch und/oder in den Ausstellerinformationen ausgewiesen und vom Industriepartner und seinen Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Über nicht termingerecht belegte Ausstellungsflächen kann Conventus verfügen und diese anderweitig nutzen. Nach Ablauf der Abbaufrist werden nicht rechtzeitig abgebaute Stände auf Kosten des Industriepartners entfernt.

Vor Ort geltende Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsrelevante Gegebenheiten sind beim Auf- und Abbau und während des Standbetriebs vom Industriepartner zu beachten. Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen stets frei zugänglich sein.

### 4.3 Standbetrieb

Der Industriepartner ist verpflichtet, wissenschaftliche Kriterien, die jeweils aktuellen und für sie verbindlichen Industrie-Codizes zur Selbstkontrolle, sowie die Bestimmungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG)

einzuhalten.

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der vom Industriepartner gemieteten Ausstellungsfläche für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten und vertriebenen Produkte gestattet.

Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter nicht zulässig.

Der Industriepartner ist verpflichtet, seinen Stand während der genannten Öffnungszeiten der Industrieausstellung stets mit Standpersonal besetzt zu halten.

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der vom Industriepartner gemieteten Ausstellungsfläche für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten und vertriebenen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren gestattet. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben etwaige zusätzlich gebuchte Sponsoring Optionen wie z.B. die Auslage von Broschüren oder Werbeanzeigen.

### 4.4 Haftung

Der Industriepartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden.

Veranstalter und Conventus übernehmen keine Haftung für Schäden, die nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit durch sie entstanden sind. Davon ausgenommen sind Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie solche, die durch die Verletzung von Kardinalspflichten entstehen.

## 5 Abschnitt C: Industriepräsentation

Der Industriepartner hat die Möglichkeit eigene Industriepräsentationen, wie z.B. Symposien oder Workshops durchzuführen. Die verschiedenen Möglichkeiten und Modalitäten zur Inanspruchnahme sind dem Sponsorenhandbuch zu entnehmen.

### 5.1 Frist zur Einreichung von Thema, Titel und Referenten

Der Industriepartner teilt Conventus spätestens bis zur im Sponsorenhandbuch festgeschriebenen Frist schriftlich Thema, Titel und Referenten der Industriepräsentation mit.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 5.2 Raumbelegung, Durchführung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptiert der Ausrichter der Industriepäsentation die Sicherheitsbestimmungen von Conventus sowie des Veranstaltungsortes.

Die Raumbelegung darf nur nach der mit Conventus abgestimmten Größe (Bestuhlungsmaximum in Stuhlreihen bzw. parlamentarischer Bestuhlung) und der akzeptierten Form vorgenommen werden.

Gänge, Fluchtwege, Notbeleuchtung, Feuerlöschanlagen und Feuermelder dürfen nicht verdeckt oder abgehängt werden. Die Räumlichkeiten sind sorgsam zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.

Kommt der Industriepartner seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Übergabe der Räumlichkeiten nicht nach, stellt Conventus dem Industriepartner die Kosten für etwaige notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten in Rechnung.

Die Durchführung der Industriepäsentation ist innerhalb der vorgegebenen Zeit abzuschließen. Conventus behält sich das Recht vor, Industriepäsentationen bei Zeitüberschreitung abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche betreffend der Reinigung/Aufräumarbeiten bleiben hiervon unberührt.

Der Industriepartner der Industriepäsentation haftet für die durch ihn entstandenen Schäden.

Polizeiliche und/oder sonstige behördliche Vorschriften sind jederzeit, auch während des Auf- und Abbaus, einzuhalten.

## 5.3 Haftung

Der Industriepartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Beauftragten oder die Besucher der Industriepäsentation verursacht werden.

Conventus übernimmt keine Haftung für Schäden, die nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit durch sie entstanden sind. Davon ausgenommen sind Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie solche, die durch die Verletzung von Kardinalspflichten entstehen.

## 6 Abschnitt D: Sponsoring-Optionen

### 6.1 Anzeigengestaltung

Der Industriepartner hat Conventus einen Entwurf der Anzeige bis spätestens 1. Juli 2023 zukommen zu lassen. Dieser wird genehmigt, soweit die Gestaltung der Anzeige, der Inhalt oder das beworbene Produkt dem Charakter der Veranstaltung nicht widerspricht und den Vorgaben der Landesärztekammer entspricht. Die Anzeige hat eine produktneutrale Gestaltung aufzuweisen.

### 6.2 Extras, Bestimmungen

Druckfertige Dateien entsprechend den Vorgaben der

zuständigen Druckerei sind zu den vorgegebenen Terminen an den Organisator bzw. an die zuständige Druckerei zu liefern. Anzeigen, Logos und redaktionelle Beiträge werden ohne Anmerkung als Werbeanzeige veröffentlicht.

## 7 Schlussbestimmungen

Beide Parteien erklären, dass keine über diese Vereinbarung hinausgehenden weiteren Abreden oder Nebenabreden bestehen. Eine Abänderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Vorschriften durch gültige und durchsetzbare zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Sofern von diesen AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt werden, ist im Zweifelsfall einzig die deutsche Fassung und deren Auslegung für die Vertragspartner maßgeblich.

## 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Jena.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren – Stand: 20.06.2022